



Informationsblatt: Grünlandkartierung Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz trägt durch seine ausgeprägten Mittelgebirgslagen eine besondere Verantwortung für den Erhalt von geschütztem Grünland. Rund ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes ist Dauergrünland. Der Anteil des naturschutzfachlich wertvollen und daher schützenswerten Extensivgrünlands ist dabei vielerorts noch sehr hoch.

Die Kenntnis über die im Lande vorhandenen Flächen unterstützt die gemeinsamen Bemühungen von Naturschutz und Landwirtschaft um eine umweltfreundliche Landbewirtschaftung.



Foto: LfU

Was ist die Grünlandkartierung Rheinland-Pfalz?

Die Erhebung von **gesetzlich geschütztem Grünland**. Die Grünlandkartierung startet im Jahr 2020 im Landkreis Vulkaneifel und erfolgt danach jährlich in anderen Landkreisen.

Warum ist der Schutz von Grünland so wichtig?

Artenreiche Grünlandstandorte sind **Hotspots der Biodiversität**. Knapp 1/3 aller heimischen Pflanzenarten (ca. 1.250) kommen hauptsächlich im Grünland vor. Sie bilden die Grundlage für eine unglaubliche Vielzahl von rund 3.500 Tierarten wie beispielsweise spezialisierte Arten aus den Gruppen der Amphibien, Vögel, Spinnen, Heuschrecken, Schmetterlinge und weiterer Insekten. Grünlandbiotope zählen daher nicht nur zu den artenreichsten Biotopen in Mitteleuropa, sondern erfüllen auch viele weitere wichtige Funktionen, z.B. als Kohlenstoffspeicher. Artenreiches Grünland ist jedoch selten geworden. Mit diesen Lebensräumen sind auch ihre Lebensgemeinschaften verschwunden. So sind von den in Deutschland gefährdeten Pflanzarten 40% Grünlandarten. Deshalb sind besondere Grünlandbiotope gesetzlich geschützt.

Rechtsgrundlagen für den Grünlandschutz?

Mit der Grünlandkartierung ändert sich die Rechtslage nicht. Die Bewirtschaftung, die zum Entstehen des artenreichen Grünlandes geführt hat, kann ohne Einschränkung fortgeführt werden.

Die gesetzliche Grundlage zur Unterschutzstellung von besonderen Biotopen liefert der **§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes** sowie der **§ 15 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz**. Darüber hinaus gibt die europäische **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)** vor, dass Grünlandlebensraumtypen in den FFH-Gebieten erhalten werden müssen.

Für kartierte **Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden**, die zu den landesgesetzlich geschützten Biotopen gehören, gilt **§ 16 Landesnaturschutzgesetz**. Danach kann eine Umwandlung dieser Biotope in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung – vorbehaltlich sonstiger Verbote – nur dann versagt werden, wenn einem Bewirtschafter ein **finanzieller Ausgleich** durch Vertragsnaturschutz, Kompensationsmaßnahmen oder den Einsatz von Ersatzzahlungen verbindlich angeboten wird.

Ist während der Teilnahme an einem Vertragsnaturschutzprogramm ein gesetzlich geschütztes Biotop entstanden, ist die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der Teilnahme zulässig. Es empfiehlt sich, dass Landwirte rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde/ Landwirtschaftsbehörde aufnehmen.

Wie kann geschütztes Grünland erhalten werden?

Zunächst einmal vorab: Dort wo das geschützte, artenreiche Grünland noch vorhanden ist, wurde in der Vergangenheit alles richtig gemacht!

Zur dauerhaften Erhaltung ist also die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung einer extensiven Bewirtschaftung die wichtigste Maßnahme. Hierzu zählen beispielsweise an den Standort und die Zielarten angepasste Mahd und/oder Beweidung. Auf eine Intensivierung der Nutzung durch hohe Düngegaben oder Pflanzenschutzmitteleinsatz muss verzichtet werden.

Für diese Zusatzanforderungen des Naturschutzes ist es möglich, über die EULLa-Vertragsnaturschutzprogramme eine zusätzliche Honorierung sowie eine fachliche Begleitung bei der Umsetzung durch die Vertragsnaturschutzberatung zu erhalten. **Das geschützte Grünland wird bei der Förderung prioritär berücksichtigt!** Ansprechpartner für das Angebot sind entweder die Untere Landwirtschaftsbehörde oder die Vertragsnaturschutzberatung des Landkreises.

Wann wird eine Grünlandfläche erfasst?

Nicht jede Grünlandfläche ist gleich geschütztes Grünland! Damit eine Fläche bei der Grünlandkartierung erfasst wird, müssen bestimmte Bedingungen an die ökologische Qualität der Fläche erfüllt sein z. B. müssen typische Pflanzenarten mit der entsprechenden Häufigkeit auf den Flächen vorhanden sein. Erst wenn alle **Qualitätskriterien** erfüllt sind, wird eine Fläche erfasst. Im Fokus der Erfassung stehen folglich nur artenreiche Wiesen und Weiden, v.a. **magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden.**

Wo wird geschütztes Grünland erfasst?

Das Grünland im Landkreis wird auf das Vorhandensein geschützter Grünlandbiotope überprüft.

Wer erfasst Grünlandflächen? Dürfen Grundstücke einfach so betreten werden?

Das geschützte Grünland wird durch vom LfU beauftragte Fachbüros erfasst (=Kartierende). Nach § 2 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen die Kartierenden Grundstücke betreten, vorausgesetzt die Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wurden vorher benachrichtigt. Erfolgt der Zutritt auf eine Vielzahl von Grundstücken, reicht eine Benachrichtigung in ortsüblicher Weise. Eine entsprechende Information über die anstehende Kartierung wird daher in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Daun, Kelberg und Gerolstein veröffentlicht.

Nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt dürfen Grundstücke ohne weitere Benachrichtigungen von den Kartierenden betreten werden. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Wer ist zuständig für die Grünlandkartierung RLP? Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU).

Wo finde ich heraus, ob eine meiner Flächen geschütztes Grünland ist?

Nach Überprüfung der Daten werden die Ergebnisse der Grünlandkartierung im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) veröffentlicht. Unter www.naturschutz.rlp.de können die Flächen inklusive der erhobenen Daten eingesehen und heruntergeladen werden.

Wann ist mit den Ergebnissen in LANIS zu rechnen? Ab Frühjahr 2021.

Wen können sie fragen?

Bei aufkommenden Fragen können Sie sich an folgende Ansprechpartner wenden:

Landesamt für Umwelt

E-Mail: naturschutz@ifu.rlp.de
Internet: www.lfu.rlp.de

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Untere Naturschutzbehörde
Tel. 06592/ 580, -581 und -582

Förderung Vertragsnaturschutz:
Untere Landwirtschaftsbehörde
Tel. 06592/ 300, -338 und -345

☒ Mainzer Straße 25, 54550 Daun
☎ Tel.: 06592/933-0 ☎ Fax: 06592/985033
☒ E-Mail: info@vulkaneifel.de
Internet: www.vulkaneifel.de